

# **BVGer C-635/2006 vom 23. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-635\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-635_2006)

FR: TAF C-635/2006 du 23 novembre 2009

IT: TAF C-635/2006 del 23 novembre 2009

## **Regeste**

Ausdehnung der kantonalen Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM betreffend Ausdehnung der kantonalen Wegweisung auf das ganze Gebiet der Schweiz. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel übernommen. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch

aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2).

### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) mit seinen Ausführungsverordnungen (u.a. der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]) in Kraft und löste das bisher geltende ANAG sowie verschiedene darauf gestützt erlassene Verordnungen ab (vgl. Art. 125 i.V.m. Ziff. I Anhang 2 AuG und Art. 91 VZAE). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des AuG das alte materielle Recht anwendbar. Dabei ist grundsätzlich ohne Belang, ob das Verfahren auf Gesuch hin (Art. 126 Abs. 1 AuG) oder von Amtes wegen eröffnet wurde (per analogiam Art. 126 Abs. 1 AuG; vgl. BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Das Verfahren selbst folgt dem neuen Verfahrens- und Organisationsrecht (Art. 126 Abs. 2 AuG). Altrechtliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt, wenn sie unter der Geltung des alten Rechts begründet wurden (perpetuatio fori) oder wenn das neue Recht auf das alte materielle Recht verweist, die für dessen Verwirklichung notwendige Zuständigkeitsordnung aber nicht mehr zur Verfügung stellt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1172/2009 vom 7. August 2009 E. 3.1 mit Hinweis).

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall wurde das der angefochtenen Ausdehnungsverfügung zu Grunde liegende Wegweisungsverfahren auf kantonaler Ebene vor dem 1. Januar 2008 eingeleitet (siehe Verfügung der Migrationsbehörde des Kantons Solothurn vom 10. Oktober 2005). Massgeblich ist folglich das alte materielle Recht einschliesslich der diesbezüglich vorgesehenen altrechtlichen Zuständigkeiten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3083/2008 vom 9. September 2008 E. 1 mit Hinweis). Das BFM war daher zum Erlass der angefochtenen Verfügung zuständig.

### **E. 3.3**

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass beim zweiten, im Mai 2006 anhängig gemachten Aufenthaltsverfahren richtigerweise das alte Recht anwendbar blieb. Davon scheinen, wiewohl nicht konsequent, auch die Solothurner Behörden ausgegangen zu sein. So verfügte das Amt für Ausländerfragen des Kantons Solothurn denn am 28. Februar 2008 eine (neurechtliche) Wegweisung des Beschwerdeführers aus der ganzen Schweiz, was vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 26. Juni 2008 allerdings korrigiert und die Wegweisung wiederum auf das Kantonsgebiet beschränkt wurde. Für den Ausgang des hier zu beurteilenden Ausdehnungsverfahrens ist dies ohne Belang.

### **E. 4**

Gemäss Artikel 1a ANAG ist eine ausländische Person dann zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn sie über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt oder nach dem Gesetz keiner solchen bedarf (zum Letzteren vgl. Art. 2 ANAG und Art. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV, AS 1949 228]). Besitzt sie keine Bewilligung und kann sie sich auch nicht auf ein gesetzliches Bleiberecht berufen, so ist ihr Aufenthalt

illegal und sie kann jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz verhalten werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 ANAG, ferner den Tatbestand des illegalen Aufenthaltes im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG, sowie: Nicolas Wisard, *Les renvois et leur exécution en droit des étrangers et en droit d'asile*, Basel/ Frankfurt a.M. 1997, S. 102).

#### **E. 4.1**

Abgesehen von der Konstellation, dass von vornherein kein Aufenthaltsrecht besteht, ist eine ausländische Person u.a. auch dann zur Ausreise verpflichtet, wenn ihr eine Bewilligung oder die Verlängerung einer solchen verweigert wurde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 ANAG). Die Behörde bestimmt in diesem Fall die Ausreisefrist. Ist die Behörde eine kantonale, so hat die ausländische Person aus dem Kanton, ist die Behörde eine eidgenössische, so hat die Person aus der Schweiz auszureisen (Art. 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ANAG). Ein Entschliessungsermessen steht der Behörde dabei nicht zu (vgl. dazu Nicolas Wisard, a.a.O., S. 130).

#### **E. 4.2**

Vor diesem Hintergrund ist die Wegweisung kein Eingriff in ein irgendwie geartetes Anwesenheitsrecht, sondern eine exekutorische Massnahme zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes (vgl. Andreas Zünd, *Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung*, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold [Hrsg.], *Ausländerrecht. Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz*, Basel/Genf/ München 2002, Rz. 6.53 mit Hinweisen) und zugleich dessen logische und nicht in Frage zu stellende Konsequenz. Die Wegweisung kann in dieser Konstellation namentlich nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die Ausreisepflicht thematisiert wird, beispielsweise durch Berufung auf ein überwiegendes privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz. Derartige Vorbringen sind im kantonalen Bewilligungsverfahren oder - nach Verweigerung der Bewilligung - in dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3083/2008 vom 9. September 2008 E. 4.2 mit Hinweisen). Vorbehalten bleiben Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 14a ANAG.

#### **E. 4.3**

Allenfalls kann gegen die Ausdehnungsverfügung eingewendet werden, dass in einem Drittkanton um die Erteilung einer Bewilligung nachgesucht wurde. Diesfalls wird praxisgemäss von einer Ausdehnung der kantonalen Wegweisung abgesehen, wenn der Drittkanton zur Aufenthaltsregelung bereit ist bzw. der ausländischen Person für die Dauer des Bewilligungsverfahrens die Anwesenheit auf seinem Gebiet ausdrücklich gestattet (vgl. Urteil C-3083/2008 vom 9. September 2008 E. 4.2 mit Hinweisen). Wohl hat der Beschwerdeführer den Kanton Bern im Nachhinein um Bewilligung des Kantonswechsels ersucht. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern ist jedoch auf das diesbezügliche Gesuch mit Verfügung vom 6. Oktober 2008 nicht eingetreten und hat hierbei klar signalisiert, ihn im Falle der Anhaltung auf dem Kantonsgebiet in Ausschaffungshaft zu setzen oder den Solothurner Behörden zuzuführen (vgl. vorstehend Bst. K des Sachverhalts). Nachdem das hier massgebliche erste kantonale Aufenthalts- und Wegweisungsverfahren längst rechtskräftig abgeschlossen wurde (vgl. Bst. B des Sachverhalts), ist die angefochtene Ausdehnungsverfügung grundsätzlich zu Recht ergangen.

#### **E. 5.1**

Unabhängig von der Bestätigung der Ausdehnungsverfügung bleibt zu prüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse entgegenstehen (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG) und das zuständige Bundesamt deshalb gestützt auf Art. 14a Abs. 1 ANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen (vgl. Alain Wurzbürger, La jurisprudence récente du Tribunal fédéral en matière de police des étrangers, in: Revue de droit administratif et de droit fiscal [RDAF], September 1997, S. 306). In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für den Vollzug der Wegweisung ausgestaltet ist. Sie tritt neben die Wegweisung, deren Bestand sie nicht tangiert, sondern vielmehr voraussetzt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2637/2007 vom 12. Mai 2009 E. 5 mit Hinweisen). Vollzugshindernisse vermögen somit die Ausdehnungsverfügung als solche von vornherein nicht in Frage zu stellen.

### **E. 5.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz - beispielsweise jene der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] - einer Weiterreise in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

### **E. 5.3**

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge ist allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit - wie auf Beschwerdeebene behauptet - nicht zumutbar wäre.

### **E. 6.1**

Eine konkrete Gefährdung kann bestehen aufgrund einer im Heimatland herrschenden politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen hingegen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt sähe. Eine solche Situation liegt namentlich dann vor, wenn die weggewiesene Person unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1172/2009 vom 7. August 2009 E. 6, C-2637/2007 vom 12. Mai 2009 E. 6.1, C-1443/2008 vom 10. März 2009 E. 11.2 oder C-1879/2008 vom 3. Dezember 2008 E. 6.2 mit Hinweisen).

### **E. 6.2**

Gründe überwiegend medizinischer Natur, wie sie hier beschwerdeweise vorgetragen werden, lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Zielland der Wegweisung

nicht erhältlich (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5105/2006 vom 4. September 2007 E. 6.2). Dabei ist nicht entscheidend, ob die medizinische Versorgung im Heimatland einem Vergleich mit schweizerischen Standards standhalten würde. Massgebend ist vielmehr, ob die unzureichenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten vor Ort innerhalb kurzer Zeit und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes erwarten lassen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2637/2007 vom 12. Mai 2009 E. 6.2, C-2276/2007 vom 24. November 2007 E. 8.2 und D-4765/2006 vom 13. Juni 2007 E. 5.10).

### **E. 6.3**

Negative Folgen, die ihren Grund nicht in den Verhältnissen des Ziellands haben, sondern im Vorgang des Wegweisungsvollzugs als solchem - wie psychische Probleme als Folge des durch die Wegweisung verursachten Verlusts von Lebensperspektiven in der Schweiz - stellen den Wegweisungsvollzug grundsätzlich nicht in Frage. Ihnen kann in der Regel und muss gegebenenfalls durch medizinische Begleitung des Vollzugs Rechnung getragen werden. Andererseits bilden gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.).

### **E. 7**

Zur Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Reihe medizinischer Unterlagen, welche im Verfahren vor dem EJPD bzw. dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht wurden (siehe Beilagen zur Beschwerdeschrift vom 24. Februar 2006, zur Replik vom 15. Mai 2006 sowie zur Beschwerdeaktualisierung vom 11. September 2009) und die angesprochenen Leiden physischer wie psychischer Natur dokumentieren.

#### **E. 7.1**

Den herangezogenen Akten zufolge hat der Beschwerdeführer im Januar 2003 einen Herzinfarkt erlitten. Auf einem am 28. Juli 2004 ausgefüllten Anmeldeformular zum Bezug von IV-Leistungen ist sogar von zwei Herzinfarkten die Rede. Wegen rezidivierender Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Herzerkrankung befindet er sich seither in regelmässiger ärztlicher Behandlung. Medizinisch betreut wird er ferner wegen stark erhöhtem und schwankendem Blutdruck, Schlafstörungen und psychischer Probleme. Der frühere Hausarzt Dr. med. W. \_\_\_\_\_ ging in einem ärztlichen Zeugnis vom 23. September 2003 davon aus, der Patient werde für leichte körperliche Arbeiten dereinst wieder voll einsatzfähig sein. Die in der Zwischenzeit eingegangenen medizinischen Bestätigungen und Berichte attestieren dem Beschwerdeführer aber jeweils eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit. Im Rahmen der IV-Begutachtung wurde er im Frühjahr 2006 dreimal zu medizinischen Abklärungen ins Inselspital Bern aufgeboten. Gemäss den Angaben der ehemaligen Parteivertreterin im zweiten Aufenthaltsverfahren bezieht der Betroffene nun eine IV-Rente von monatlich Fr. 181.-. Massgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sind primär die aktuellen medizinischen Befunde und Einschätzungen. Die ärztlichen Zeugnisse von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ vom 20. Januar 2006

und 13. Februar 2006 sowie dasjenige des Psychiaters Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 24. Januar 2006 (siehe Beilagen zur Rechtsmitteleingabe vom 24. Februar 2006) liegen zeitlich zu weit zurück und sind für die sich stellenden Fragen nur schon darum unerheblich. Gleiches gilt für die der Replik angefügten Beilagen (zwei "Certificat médical" von Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 2. März 2006 und 28. April 2006, Behandlungsbestätigung von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ vom 13. März 2006 mit ärztlichem Zeugnis gleichen Datums, ärztliches Zeugnis des selben Hausarztes vom 25. April 2006, drei Aufgebote des Berner Inselspitals vom 8. März 2006, 30. März 2006 und 2. April 2006). Abgesehen davon handelt es sich hierbei entweder um blossе Behandlungsbestätigungen oder die Ankündigung erst noch vorzunehmender medizinischer Abklärungen, Aktenstücke, welche sich allesamt nicht substantiell zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen äussern. Auch das als ärztliches Zeugnis betitelte Schreiben von Dr. med. W. \_\_\_\_\_ vom 13. März 2006 enthält in dieser Kürzest-Form (Inhalt: "Herr A. \_\_\_\_\_ ist zurzeit 100% arbeitsunfähig und ist nicht reisefähig.") keine verwertbaren Erkenntnisse. Aus besagten Unterlagen lässt sich folglich nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten.

### **E. 7.2**

Was die vier ärztlichen Zeugnisse von med. prakt. K. \_\_\_\_\_, dem heutigen Hausarzt, angeht (Beilagen zu den Schlussbemerkungen des jetzigen Rechtsvertreters vom 11. September 2009), so mangelt es zumindest den Einschätzungen vom 7. Juli 2008 und 23. September 2008, die vor allem durch ihren identischen Wortlaut auffallen, ebenfalls an Aktualität. Das sehr summarisch gehaltene ärztliche Zeugnis vom 2. Dezember 2008 wiederum bezweckte allem Anschein nach allein die Dispensation des Beschwerdeführers von einer Gerichtsverhandlung. Bleibt das Arztzeugnis vom 23. Juli 2009, das sich jedoch auf eine stichwortartige Zusammenfassung der kardialen Beschwerden des Betroffenen beschränkt, wobei daraus nicht hervorgeht, auf welche Anamnese und auf was für Untersuchungen sich die Feststellung, es handle sich um einen "komplexen Patienten" und die Befunde der Behandlungsbedürftigkeit und der (dauernden) Reiseunfähigkeit stützen. Die eingereichten, für die streitigen Belange zu wenig umfassenden und zu unbestimmten medizinischen Unterlagen berechtigten mithin einzig zur Annahme, der Beschwerdeführer befinde sich wegen wiederkehrender Herzbeschwerden und Bluthochdruck seit Jahren in hausärztlicher Behandlung. Einige Zeit wurde er zudem wegen nicht näher umschriebener psychischer Probleme medizinisch betreut. Eine konkrete fachärztliche Betreuung steht zur Zeit nicht an. Weitergehende Schlussfolgerungen lassen die vorhandenen ärztlichen Bestätigungen und Kurzberichte nicht zu. Unter den dargelegten Begebenheiten erweist sich der Wegweisungsvollzug somit als zumutbar. Daran ändert die geltend gemachte Reiseunfähigkeit nichts. Diese wird von der Vollzugsbehörde im Zeitpunkt des Vollzugs (unter Beizug eines Amtsarztes) genauer zu prüfen sein. Allfällige Risiken können durch entsprechende Ausgestaltung des Vollzugs aufgefangen werden.

### **E. 7.3**

Der jetzige Hausarzt hegt im Arztzeugnis vom 23. Juli 2009 ferner Zweifel, dass die notwendige medizinische Infrastruktur in der Türkei vorhanden und für den Beschwerdeführer zugänglich ist. Diese Einschätzung wird in Bezug auf die erforderliche ärztliche und medikamentöse Betreuung allerdings nicht näher erläutert, ebenso wenig ist bekannt, was für Präparate die in Behandlung stehende Person überhaupt benötigt. Der Umstand, dass medizinische Infrastruktur und Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, führt, wie an anderer Stelle erwähnt, nicht zur

Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (siehe E. 6.2 hiavor). Mit den aktenkundigen kardialen Beschwerden liegt denn keine Erkrankung vor, die in der Heimat des Patienten nicht behandelt werden könnte. Sodann ist daran zu erinnern, dass die Türkei kein medizinisches Entwicklungsland ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 7.4.3). Dass die notwendige ärztliche Versorgung - im jetzigen Stadium - dort grundsätzlich erhältlich ist, kann ohne weiteres angenommen werden. In Istanbul, wo der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise zuletzt gelebt hat, kommt die medizinische Versorgung im Übrigen derjenigen westeuropäischer Länder nahe (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5046/2006 vom 13. April 2007 E. 4.5.4).

#### **E. 7.4**

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die betreffende Person in der Lage ist, die an sich vorhandene medizinische Infrastruktur in Anspruch zu nehmen. Dafür spricht vorweg, dass sich der Beschwerdeführer nach einer ersten längeren Landesabwesenheit von 1994 bis 2001 wiederum in der Türkei aufhielt und sich problemlos zu integrieren vermochte. Die Verbundenheit mit seiner Heimat zeigt sich (e contrario) ferner darin, dass er die deutsche Sprache nach wie vor schlecht beherrscht (zum Ganzen vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. Juni 2008 E. 7). Von 1996 bis 2001 weilte er wie angetönt in Istanbul. Soweit ersichtlich, war er die meiste Zeit erwerbstätig (siehe das Anmeldeformular zum Bezug von IV-Leistungen vom 28. Juli 2004), was alles auf ein minimales soziales Netz hindeutet. Entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene ist überdies davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in die Türkei auch über ein taugliches familiäres Beziehungsnetz verfügen würde, was den Zugang zum Behandlungsangebot unabhängig von der finanziellen Situation erleichtert (zu den Möglichkeiten und Grenzen der kostenlosen medizinischen Behandlung in der Türkei vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6870/2006 vom 5. Juni 2008 E. 8.4.5). Gemäss seinen Angaben im zweiten Asylverfahren (November 2001) leben im Herkunftsland sowohl seine Eltern als auch ein Bruder und zwei Schwestern. Zwei weitere Schwestern sind emigriert, wovon eine in die Schweiz. Dass er wie im Nachhinein behauptet wird, gar keine Verwandten und Bekannten mehr in der Türkei hat, ist hingegen aktenmässig nicht erstellt. Unter diesen Umständen kann nicht auf eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG geschlossen werden.

#### **E. 7.5**

Abschliessend betrachtet ergeben sich aus den Akten und Beschwerdevorbringen keine relevanten Anhaltspunkte, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprächen. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kann - wie erwähnt - durch medizinische Begleitung des Vollzugs Rechnung getragen werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Wegweisungsvollzug beim Beschwerdeführer nicht nur als möglich und zulässig, sondern auch als zumutbar erweist (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

#### **E. 8**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Verfahrensausgang würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

[VGKE, SR 173.320]). Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung.

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit werden. Ist es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig, wird ihr ein Anwalt bestellt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil das eingereichte Rechtsmittel nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann, die prozessuale Bedürftigkeit des Betroffenen belegt ist und die Bestellung eines amtlichen Anwaltes angesichts der Besonderheiten des Falles als geboten erscheint. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist demzufolge gutzuheissen.

### **E. 9.3**

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird auf Fr. 1'500.- festgesetzt (Art. 65 Abs. 2 und 3 VwVG i.V.m. Art. 9, 10, 12 und 14 VGKE). Dispositiv Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.